

# SATZUNG

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Afghanisch -Deutscher-Ärzteverein e.V." .Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege in Afghanistan sowie der Völkerverständigung.

Die Zwecke werden verwirklicht durch:

Wissenschaftliche und praktische Hilfe beim Aufbau medizinischer Fakultäten und einer leistungsfähigen Gesundheitsstruktur in Afghanistan;

die Errichtung von mobilen Gesundheitseinheiten in Afghanistan;

die Vermittlung der in Deutschland erworbenen ärztlichen Erfahrungen an medizinisches Personal, insbesondere Ärzte und Schwestern. Der Verein leistet darüber hinaus Hilfe zur Verbesserung der sozialen und psychosozialen Situation der in Deutschland lebenden Afghaninnen und Afghanen.

Der Verein ist nicht an Parteien gebunden und verfolgt ausschließlich humanitäre Ziele.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die das Ziel des Vereins verfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und bei Ablehnung die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

2. Die Mitgliedschaft endet

a) durch schriftliche Austrittserklärung, die mindestens zwei Monate vor Abschluss des Jahres in schriftlicher Form beim Vorstand vorliegen muss.

b) durch Ausschluss

der Ausschluss ist nur möglich bei Mitgliedern,

die in grober Form gegen die Satzung verstoßen

dem Verein Schaden zugefügt oder sein Ansehen geschädigt haben

trotz mindestens 2-facher Mahnungen mit ihren Beitragspflichten mehr als ein Jahr im Rückstand sind

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag mindestens dreier Mitglieder durch Beschluss der

Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

6. Mit Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Beitragsschulden und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind umgehend zu erfüllen, eine Aufrechnung ist ausgeschlossen.

## **§ 4 Leitung des Vereins**

1. Der Verein wird geleitet vom Vorstand, dessen Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmmehrheit von den Mitgliedern gewählt werden. Der Vorstand im S.d. § 26 BGB setzt sich zusammen aus

a) dem 1. Vorsitzenden

b) dem 2. Vorsitzenden

c) dem Kassenwart

Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

2. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder zur Unterstützung bei der Führung des Vereins hinzuzuziehen, die den Beirat bilden. Der Beirat ist zu allen Vorstandssitzungen hinzuzuziehen. Der Beirat ist nicht stimmberechtigt.
3. Die Aufgaben des Vorstandes werden intern wie folgt auf die Vorstandmitglieder verteilt:
  - a) Der 1. Vorsitzende beruft die Versammlung ein und leitet diese. Alle Vorstandmitglieder haben ihm jederzeit Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu geben.
  - b) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden.
  - c) Der Kassenwart besorgt alle Kassengeschäfte für das Konto des Vereins, zieht die Beiträge ein und verwaltet die Barkasse.
4. Scheidet im Laufe des Jahres ein Vorstandmitglied aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung selbst durch kommissarische Ernennung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder.
5. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, hat auf einer außerordentlichen Hauptversammlung binnen 28 Tagen die Neuwahl zu erfolgen.

## **§5 Versammlungen und Sitzungen**

Es finden statt:

- a) ordentliche Hauptversammlungen
- b) außerordentliche Hauptversammlungen
- c) Vorstandssitzungen

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie hat
  - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes sowie die Abrechnung über das ablaufende Geschäftsjahr und den Bericht über die Kassenprüfung entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen.
  - b) den Beitrag und die Aufnahmegebühr für das Geschäftsjahr festzusetzen.
  - c) den Vorstand zu wählen,
  - d) über Vorlagen des Vorstandes und Anträge der Mitglieder zu beschließen,
  - e) über Aufnahme von Mitgliedern oder Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
  - f) die Auflösung des Vereins zu beschließen.
2. Hauptversammlungen finden im Übrigen bei Bedarf statt. Sie werden vom Vorstand durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
3. „Außerordentliche Hauptversammlungen werden einberufen
  - a) auf Antrag des Vorstandes
  - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder. Dem Antrag sind die Punkte der Tagesordnung beizufügen.
4. Auf Mitgliederversammlungen entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit soweit dies in besonderen Fällen durch entsprechende Punkte der Satzung nicht anders bestimmt ist.
5. Die Wahlen auf der ordentlichen Hauptversammlung erfolgen in der Reihenfolge des § 4 Abs. 1 in gesonderten Wahlgängen. Die Wahlen sind offen und können durch Zuruf erfolgen. Sie müssen jedoch auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern geheim erfolgen.
6. Der Vorstand tritt auf Berufung des 1. Vorsitzenden zusammen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins mit einfacher Mehrheit soweit diese Angelegenheiten nicht Sache der Mitgliederversammlung sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Vorstandssitzungen haben alle Vorstandmitglieder über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Darüber hinaus ist auf Antrag eines Vorstandsmitglieds eine Vorstandssitzung einzuberufen.
7. Sowohl über die Mitgliederversammlung als auch über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird zu Beginn der jeweiligen Versammlung/Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt. Das Protokoll ist jeweils vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§7 Beiträge**

Die Höhe der Beiträge wird in der Mitgliederversammlung festgelegt

### **§8 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur auf einer Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

### **§8 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins muss mit 3/4 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder auf einer ordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Einladung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Das Vermögen des Vereins, das nach Abwicklung der laufenden Geschäfte übrig bleibt, fällt an das Deutsche Rote Kreuz e.V. Freiburg/Breisgau, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Freiburg den 29.4. 2014